

enthaltene Vorschrift bestimme dies ausdrücklich.

Bestünden nun in Mühltruff zwei Behörden neben einander, von denen die eine, das Patrimonialgericht, neben einem kleinen Theile der voluntären Justiz, die in streitigen Rechtsfachen im ganzen Umfange, die andere, das Stadtgericht, hingegen lediglich die Justiz in nicht streitigen Rechtsfachen zum größten Theile ausüben, so liege die Anwendung jener Vorschrift in so fern sehr nahe, als eben das Stadtgericht in Uebernahme des Hypothekenbuchs den unbedingten Vorzug verdiene und nicht dem Patrimonialgerichte, sondern diesem die Function der künftigen Hypothekenbehörde zu überweisen gewesen wäre.

Es laufe mithin die hohe Ministerialentscheidung der klaren Bestimmung des Gesetzes direct entgegen, hebe dieselbe geradezu auf, und verleihe die Beschwerdeführer in den gesetzlich gewährleisteten Rechten.

Dieselben glaubten daher die Bitte um Annullation der gravirenden hohen Entscheidung begründet zu haben, und ersuchten, da nöthig, um authentische Interpretation der angeführten Gesetzstelle.

Sollte indeß die Kammer den aufgestellten Gesichtspunkt ihrer Beschwerde für unrichtig erklären, so bäten sie, daß der Stadt Mühltruff für den dieselbe betreffenden positiven Verlust wenigstens die §. 31 der Verfassungsurkunde garantierte Entschädigung verwilligt werde. Um das Gesetz vom 6. November 1843 zu realisiren, und den für den Staat darin vorgesteckten Zweck zu erreichen, hätten allerdings Zersplitterungen der Verwaltung der nicht streitigen Rechtsfachen beseitigt werden müssen.

Dies hätte nur dadurch geschehen können, daß entweder die eine Behörde, oder beide in Besitz der getheilten Gerichtsbarkeit sich befindenden Behörden zugleich ihre Gerechtsame direct an den Staat hätten abtreten, oder aber der Antheil der einen Behörde mit an die andere hätte überwiesen werden müssen. Der letzte Fall sei in Mühltruff eingetroffen. Denn was sei die richterliche Cognition über die Frage: wem von zwei neben einander bestehenden Behörden die Anlegung und Fortführung des Hypothekenbuchs zugeheilt werden solle? anders, als eine Losreißung aller an die Wirksamkeit des neuen Hypothekenbuchs einschlagenden Jurisdictionszweige aus einer Hand, um sie in die andere zu legen, und dies sei eben in einem so ausgedehnten Umfange bei dem Mühltruffer Stadtgerichte geschehen, daß dasselbe fast für gänzlich aufgehoben zu betrachten sei und hierdurch der ohnehin armen Gemeinde die Hauptquelle ihrer Einnahme völlig entzogen werde, indem mit Eröffnung des neuen Hypothekenbuchs die sub 1, 2 und 3 des Localstatuts aufgeführten Gerichtsbesugnisse der Competenz des Stadtgerichts gänzlich verloren gehen und an das Patrimonialgericht kommen.

Liege darinnen unverkennbar eine gezwungene Abtretung vom Eigenthum zu Staatszwecken, wie §. 31 der vaterländischen Verfassung vorgesehen sei, so verlange nicht nur das Recht, daß für den erlittenen Verlust eine angemessene Entschädigung gewährt werde, sondern es träten auch hier Rücksichten der Billigkeit ein, die die Kammer um so weniger unbeachtet lassen werde, als selbst die richterliche Ueberzeugung sehr schwankend gewesen sei, wer von beiden, ob das Stadt- oder das Patrimonialgericht die stärkere Anwartschaft auf Erlangung des Hypothekenbuchs habe,

und die zu Gunsten des erstern gefällte Commissionsentscheidung sei ohne Zweifel das Resultat der schlagendsten Gründe des Rechts und der Billigkeit. Die Größe der Entschädigung, welche die Beschwerdeführer in Anspruch nähmen, würde sich aber nach dem Ertrag der wegfallenden Zweige recht wohl beurtheilen lassen. Die Bittsteller richten aber zugleich ihr Gesuch dahin:

Im Fall die vorangestellte Beschwerde für begründet nicht geachtet werden sollte, nach gedachtem Maaßstabe, der Stadt Mühltruff, für den eintretenden Verlust ihrer fast ganzen Gerichtsbarkeit zu staatszwecklichem Behufe, eine angemessene Entschädigung zu verwilligen, und sich hierfür bei der hohen Staatsregierung gleichzeitig zu verwenden.

Zugleich ist die Abschrift einer von dem Ministerium der Justiz unterm 14. November 1845 erlassenen und an den Stadtrath zu Mühltruff gerichteten Bescheidung der Beschwerdeschrift beigelegt, woraus hervorgeht,

daß die Frage: ob die Stadt Mühltruff wegen Ueberweisung der Führung des Grund- und Hypothekenbuchs an das Patrimonialgericht eine Entschädigung von der Staatsregierung zu erwarten habe? von gedachtem Ministerium dahin beantwortet worden ist, daß hier kein solcher Fall vorliege, wo §. 31 der Verfassungsurkunde einschlage,

denn wenn in Folge organischer Veränderungen in der Justizverwaltung, durch verfassungsmäßig erlassene Gesetze gewisse Jurisdictionshandlungen bei einem oder dem andern Patrimonialgerichte wegfielen, und damit auch die Erhebung von Sporteln für dergleichen Jurisdictionshandlungen nicht weiter stattfinden könnten, so sei dieses keine gezwungene Abtretung von Eigenthum zu Staatszwecken zu nennen, und eigne sich daher auch nicht zu Gewährung einer Entschädigung aus der Staatscasse.

Die Deputation, welche auf die gedachte Beschwerde, da solche den Bedingungen §. 111 der Verfassungsurkunde sowohl, als §. 118 der provisorischen Landtagsordnung genügt hat, näher einzugehen sich nicht entbrechen konnte, macht zuvörderst darauf aufmerksam: daß die Anträge der Beschwerdeführer nach dem, was vorstehend aus der Beschwerdeschrift mit Beilagen genau angeführt worden, dahin gerichtet sind, die erste Kammer möge

- 1) entweder die Annullation der, ihrer, der Beschwerdeführer, Ansicht nach, im Administrativjustizwege gefällte Entscheidung, weil sie cum jure in thesi in Collision stehe, oder aber eine authentische Interpretation §. 121 des Gesetzes vom 6. November 1843 bewirken. Falls jedoch die Kammer den in der Beschwerde aufgestellten Gesichtspunkt für richtig nicht anerkennen wollte,
- 2) in Beziehung auf §. 31 der Verfassungsurkunde sich für die Stadt Mühltruff für eine angemessene Entschädigung, für den Verlust ihrer fast ganzen Gerichtsbarkeit zu staatszwecklichem Behuf, verwenden.

Die Deputation kann jedoch, nach reiflicher Erwägung, der ersten Kammer nur anrathen,